

zwischen beiden Texten; so bieten z. B. nur I1 und V5 die cc. 5 und 9 in einer um zwei kleine Zusätze erweiterten Version²⁸.

Die Identifizierung des Turiner Fragments als Fortsetzung des unvollständigen Textes von BK 201 in der Ivrea-Handschrift ist also, trotz des Verlustes des Fragments, hinreichend wahrscheinlich zu machen. Damit steht für die Erstellung des kritischen Editionstextes eine weitere vollständige Überlieferung des *Capitulare Papiense* zur Verfügung.

28) BK 201 c. 5 (MGH Capit. 2 [wie Anm. 1] S. 61 Z. 3): *Et si ad palatium pro hac re clamaverint: pro hac re* nur in I1 und V5 sowie in P5, nicht aber in M8 und V25; c. 9 (ebd. Z. 33): *vel advocatus, qui liber est: qui liber est* nur in I1 und V5 (das Kapitel ist in P5 nicht enthalten), nicht aber in M8 und V25 (in V25 stattdessen *quislibet*).